

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 3 B 60.05  
OVG 14 E 377/05

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 4. Mai 2005  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Prof. Dr. D r i e h a u s sowie die Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Dr. D e t t e und Prof. Dr. R e n n e r t

beschlossen:

Die "weitere außerordentliche" Beschwerde der Kläger gegen  
den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nord-  
rhein-Westfalen vom 5. April 2005 wird verworfen.

Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit  
Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen,  
die diese selbst tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdever-  
fahren auf 5 000 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig, weil Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte  
und Verwaltungsgerichtshöfe durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht  
nur in den Fällen angefochten werden können, die § 152 Abs. 1 VwGO anführt. Zu  
diesen Entscheidungen gehört der hier angefochtene Beschluss, mit dem die Be-  
schwerde der Kläger gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom  
14. Januar 2005 als unzulässig verworfen wird, nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 und § 162 Abs. 3 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 52 Abs. 2 GKG i.V.m. § 5 ZPO.

Prof. Dr. Driehaus

Dr. Dette

Prof. Dr. Rennert